

Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 sind die durch die Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet Möbelwerke an der Freyensteiner Straße“ (Stand 06. November 2019) der Stadt Meyenburg die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die betroffene Öffentlichkeit erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu den vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweisen beschließt die Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>Abwägungs- punkt  Schlagwort</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung</b>
Ö1	Meyenburger Möbel GmbH  Stellungnahme vom: 28.01.2020	1/1  Zustimmung	wir stimmen den in Ihrer Anlage aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen zu.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T5	Landkreis Prignitz  Sb Umwelt  als Untere Naturschutzbehörde  Stellungnahme vom: 03.02.2020	5/1  keine Bedenken	Seitens der UNB bestehen gegen den BP unter Beachtung nachfolgender Forderungen und Hinweise keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/2  Ausnahmegenehmigung	1. Biotopschutz  Wie bereits in der Stellungnahme vom 20.08.2019 erwähnt, wird das geschützte Kleingewässersbiotop Nr. 4 (02122) mit der geplanten Betriebserweiterung dauerhaft verloren gehen.  Für die Überbauung und Zerstörung des geschützten Kleingewässers (02122) ist mit Umsetzung der Baumaßnahme eine gesonderte Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich und vom Vorhabenträger bei der UNB zu beantragen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft künftige Baugenehmigungsverfahren und damit keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits mehrfach den Hinweis, dass für die Überbauung des Solls als geschütztes Biotop eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		5/3  Ausgleichs- maßnahme	Der Nachweis der Funktionstüchtigkeit (insbesondere für die umzusetzenden Amphibien) der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme (Anlage des Kleingewässers mit Strukturen) muss spätestens bis zum Beginn der Inanspruchnahme des Kleingewässerbiotops (Nr. 4) erfolgen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits den Hinweis, dass die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme bis zur Inanspruchnahme des Kleingewässers nachgewiesen werden muss.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/4  Höhe PV- Module	2. Artenschutz  <u>Brutvögel</u>  Mit der Anpassung des B-Planes im Teil B – Text (11.1) wurden am nördlichen und östlichen Rand des Sondergebietes SO „Photovoltaik“ vier kurzrasige Wiesenflächen von 20 x 20 m mit offenen Bodenflächen verortet. Zudem wurde für das Sondergebiet SO „Photovoltaik“ im Planteil A die Oberkante der baulichen Anlagen nun auf maximal 2,5 m begrenzt. Auch wenn die Höhenbegrenzung etwas über (+ 50 cm) der letzten Forderung der UNB dazu liegt, sollten die nun insgesamt festgesetzten Vorgaben doch ausreichend sein, damit die Reviere der betroffenen Bodenbrüter (Feldlerchen) dort erhalten werden können.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/5  Bewirtschaftung Grünland	Die für das Gebiet j (Grünland mit 16,8 ha) nun angepassten Auflagen (Teil B – Text, 7.3) zur extensiven Grünlandbewirtschaftung sind zum Schutz der Offenlandbrutvögel (z.B. Feldlerche) sinnvoll und entsprechen in vollem Umfang den zusätzlichen Forderungen (keine PSM, späte Nutzung ab Mitte Juli aus der letzten Stellungnahme der UNB.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		5/6  Ersatz- pflanzungen	3. Kompensationsmaßnahmen  Im Umweltbericht (UB) wurde im Kapitel - Ausgleich Baumschutz — dargelegt, dass in den festgesetzten Baugebieten 66 geschützte Bäume stehen, welche bei der Umsetzung der Bauvorhaben gefällt werden müssen. Dafür wurde ein Ersatz von 261 Bäume bilanziert. Diese Ersatzpflanzungen zuzüglich weiterer Ersatzpflanzungen (aber maximal 300 Stk) können in die festgesetzten Pflanzflächen integriert werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/7  Baumfäll- genehmigung	Für die zu fällenden Bäume ist mit den Bauantragsunterlagen ein Antrag auf Genehmigung nach der BaumSchV-PR zu stellen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Sie betrifft keine auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>